



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_80 JAHRGANG 53
15. November 2024

Vierte Änderung der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen sowie die Ausgestaltung der Juniorprofessuren an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO)

vom 15.11.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 38 Abs. 4 sowie des § 38a Abs. 3 und 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen sowie die Ausgestaltung der Juniorprofessuren an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO) vom 07.02.2022 (Amtl. Mittlg. 07/22), zuletzt geändert am 17.07.2024 (Amtl. Mittlg. 44/24), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift in Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 – Juniorprofessuren und (Junior)Professuren mit Tenure Track“
 - b) Dem Teil 3, Ziffer III, wird folgende Inhaltsübersicht angefügt:
*„IV. Professuren mit Tenure Track
§ 25 Professuren mit Tenure Track
§ 26 Ziel- und Ausstattungsvereinbarung
§ 27 Jahresgespräch
§ 28 Tenure-Kommission
§ 29 Tenure-Evaluierung
§ 30 Vorzeitige Verstetigung“*
 - c) § 25 wird zu § 31.
 - d) Der Anlage 3 wird folgende Anlage angefügt:
„Anlage 4 zu § 26 der Berufsordnung“
2. Teil III der Berufsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 Juniorprofessuren ohne und (Junior-)Professuren mit Tenure Track“
 - b) Die Überschrift der Ziffer I. wird wie folgt gefasst:

„I. Allgemeines für Juniorprofessuren“

c) Dem § 24 wird folgender Teil IV. angefügt:

„ I. Professuren mit Tenure Track

§ 25

Professuren mit Tenure Track

- (1) *Zur Flexibilisierung insbesondere der gemeinsamen Berufungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen sowie zur Etablierung eines Karriereweges, mit dem die Bergische Universität Wuppertal exzellente Wissenschaftler*innen nach Erlangung der Professorabilität bereits in einem frühen Karrierestadium für sich gewinnen und langfristig binden kann, ist die Ausschreibung von W 2-Professuren mit Tenure Track nach W 3 möglich.*
- (2) *Professuren mit Tenure Track werden befristet für in der Regel fünf Jahre besetzt.*
- (3) *Das Tenure-Board (§ 14) trifft bei Professor*innen mit Tenure Track die Entscheidung bei der Tenure-Evaluierung (§ 29).*
- (4) *Es gelten die Regelungen nach § 13 Abs. 5 und § 17 entsprechend.*

§ 26

Ziel- und Ausstattungsvereinbarung

- (1) *Mit jedem*jeder Professor*in wird eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Für diese gelten die in der Anlage 4 dargelegten universitätsweiten Standards. Die Standards werden alle fünf Jahre vom Tenure-Board überprüft und können auf dessen Anregung hin und durch Beschluss des Senates weiterentwickelt werden.*
- (2) *Die Kriterien, Maßstäbe und Leistungserwartungen, die für eine erfolgreiche Tenure-Evaluierung Geltung haben sollen, sind vor dem Antritt der Professur festzulegen. Dazu werden die universitätsweiten Standards fachspezifisch konkretisiert und in der Zielvereinbarung auf den*die Berufene*n individuell unter Berücksichtigung der Stelle abgestimmt. Dabei sind die Leistungskriterien für die Tenure-Evaluierung festzulegen.*
- (3) *Die zeitgerechte Erstellung des Zielvereinbarungsentwurfs sowie des Entwurfs der Ausstattungszusage obliegt dem*der Dekan*in. Er*Sie formuliert unter Beachtung der universitätsweiten Qualitätsstandards je einen Entwurf für die Leistungskriterien sowie die vorgesehene Ausstattung und beteiligt dabei die Berufungskommission sowie das Tenure-Board. Das Tenure-Board bestimmt hierzu ein fachnahes Mitglied. Der*Die Rufinhaber*in ist vor der Berufungsverhandlung an der Erstellung der Zielvereinbarung und der Ausstattungszusage zu beteiligen.*
- (4) *Die Entwürfe von Zielvereinbarung und Ausstattungszusage werden zusammen mit dem Lebenslauf, der Publikationsliste und der Stellenausschreibung durch den*die Dekan*in dem Tenure-Board zugeleitet. Dieses prüft, ob die Zielvereinbarung den universitätsweiten Qualitätsstandards entspricht und teilt das Ergebnis dem*der Dekan*in ggf. zur weiteren Bearbeitung mit. Ist eine Bearbeitung erforderlich, wird der geänderte Entwurf dem Tenure-Board erneut vorgelegt. Nach Zustimmung durch das Tenure-Board werden die Entwürfe durch den*die Dekan*in dem Rektorat im Rahmen der Vorbereitung der Berufung zur Zustimmung vorgelegt.*
- (5) *Die Zielvereinbarung wird im Rahmen der Berufungsverhandlung zwischen dem*der zu Berufenden und dem*der Rektor*in abgeschlossen. Sie wird zusammen mit der Ausstattungszusage Bestandteil der Rufannahmevereinbarung.*
- (6) *Ziel- und Ausstattungsvereinbarung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angepasst werden. Absatz 4 gilt entsprechend.*

§ 27

Jahresgespräch

- (1) *Ein Mitglied der Fakultätsleitung führt mit Professor*innen mit Tenure Track verpflichtend jährlich ein Gespräch über die Zielerreichung („Jahresgespräch“), um sowohl der*dem Professor*in, als auch der Fakultät eine Orientierung über die Entwicklung im Rahmen der Tenure-Track-Professur*

zu geben. Das beteiligte Mitglied der Fakultätsleitung ist für die Durchführung der Jahresgespräche verantwortlich und lädt hierzu die Beteiligten rechtzeitig ein. Er*Sie dokumentiert, dass das Gespräch durchgeführt wurde. Im späteren Zwischen- oder ggf. auch Tenure-Evaluierungsverfahren ist die Durchführung der Gespräche entsprechend zu bestätigen. Nach Einleitung des Tenure-Verfahrens entfallen die Jahresgespräche.

§ 28

Tenure-Kommission

- (1) Für die Evaluierung im Rahmen des Tenure-Verfahrens (Tenure-Evaluierung) wird eine Kommission eingesetzt (Tenure-Kommission). Diese stellt im Rahmen der Tenure-Evaluierung fest, ob die vereinbarten Leistungserwartungen erfüllt wurden, und erarbeitet einen Bericht mit einer Empfehlung für eine positive oder negative abschließende Evaluierungsentscheidung (Tenure-Entscheidung) und führt das in das Tenure-Verfahren integrierte notwendige Berufungsverfahren durch (vgl. § 13 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs.4 HG).
- (2) Die Zusammensetzung der Tenure-Kommission entspricht grundsätzlich der einer Berufungskommission gemäß § 7. Zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 2 vorgesehenen auswärtigen Mitgliedern muss ein Mitglied der Tenure-Kommission ein fakultätsfremdes Mitglied der Bergischen Universität Wuppertal sein.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die fakultätsinternen Mitglieder und erstellt Listen jeweils mit mindestens drei Vorschlägen für das fakultätsexterne Mitglied sowie für das auswärtige Mitglied. Die Liste der Vorschläge für das auswärtige Mitglied ist mit einer Reihenfolge zu versehen. Bei der Auswahl der Mitglieder ist die Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten.
- (4) Der*Die Dekan*in legt die Vorschlagsliste für das fakultätsexterne sowie das auswärtige Mitglied dem Tenure-Board vor.
- (5) Das Tenure-Board entscheidet über die Auswahl des fakultätsexternen Mitglieds. Es stellt ferner fest, ob die für den auswärtigen Platz Vorgeschlagenen für die Mitgliedschaft in der Tenure-Kommission geeignet sind und teilt beides dem*der Dekan*in mit. Bei Billigung der Vorschlagsliste der auswärtigen Mitglieder fragt die Fakultät bei den Vorgeschlagenen an, ob Bereitschaft zur Mitarbeit als externes Mitglied in der Tenure-Kommission besteht. Wenn die Tenure-Kommission vollständig besetzt ist und dabei mindestens ein auswärtiges Mitglied gewonnen werden konnte, kann die Tenure-Kommission ihre Arbeit aufnehmen.
- (6) Die Arbeit der Tenure-Kommission wird von einem*einer Berufungsbeauftragten begleitet, der*die vom Rektorat eingesetzt wird. Die Aufgaben des*der Berufungsbeauftragten sind in § 3 i. V. m. der Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

§ 29

Tenure-Evaluierung

- (1) Durch die Tenure-Evaluierung wird festgestellt, ob dem*der Professor*in der Ruf auf die Dauerprofessur erteilt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die mit dem*der Professor*in in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungserwartungen erfüllt wurden.
- (2) Die Einleitung der Tenure-Evaluierung erfolgt durch Antragstellung des*der Professors*Professorin bei dem*der Dekan*in der Fakultät. Hierzu reicht der*die Professor*in seinen*ihren Antrag zusammen mit einem Selbstbericht ein, der auf die Zielvereinbarung Bezug nimmt. Soweit nicht gemäß § 30 die Voraussetzungen für einen früheren Antrag gegeben sind, sollte der Antrag spätestens ein Jahr vor Ablauf der Professur eingereicht werden. Der Selbstbericht besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil (max. 10 Seiten) sollen die zu bewertenden Leistungen in Forschung, Lehre und Akademischem Engagement sowie die Umsetzung der Zielvereinbarung zusammenfassend dargestellt und gewichtet werden. Der zweite Teil dient der Dokumentation der einzelnen in der Zielvereinbarung aufgeführten und zu bewertenden Leistungen in Forschung, Lehre und Akademische Entwicklung und Engagement mit Blick auf deren Umsetzung und Zielerreichung.
- (3) Der*Die Dekan*in informiert den Fakultätsrat über die Einleitung der Tenure-Evaluierung.
- (4) Es müssen mindestens zwei externe Gutachten eingeholt werden. Der Tenure-Kommission steht es frei vorzuschlagen, auch mehr als zwei externe Gutachten einzuholen. Dies ist dem Tenure-Board rechtzeitig mitzuteilen. Die Tenure-Kommission berät über mögliche Gutachter*innen unter

- Berücksichtigung der Vorgaben von § 8 Abs. 3. Sie erstellt eine Vorschlagsliste und leitet diese über den*die Dekan*in an das Tenure-Board weiter. Die Tenure-Kommission setzt ferner einen Termin für einen hochschulöffentlichen Vortrag fest und teilt diesen auch dem Tenure-Board mit.
- (5) Nach Prüfung der Gutachter*innen-Vorschläge einschließlich eventueller Befangenheiten beauftragt das Tenure-Board die Gutachter*innen. Bei der Beauftragung werden der Selbstbericht sowie ein Exemplar von Ziel- und Ausstattungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
 - (6) Die Tenure-Kommission erarbeitet nach Eingang der Gutachten und nach dem hochschulöffentlichen Vortrag unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen (Selbstbericht, Gutachten, Lehrevaluation etc.) sowie des Vortrags einen Bericht mit einer positiven oder negativen Tenure-Empfehlung. In dem Bericht ist nachvollziehbar zu begründen, wie die Tenure-Kommission zu der vorgenommenen Empfehlung gekommen ist. Dieser Bericht ersetzt zugleich den in Berufungsverfahren üblichen Abschlussbericht. Im Rahmen ihres erweiterten Beteiligungsrechts entscheiden die studentischen Vertreter*innen, ob sie ein eigenes Votum über die Lehrleistung abgeben wollen oder auf eine solche Äußerung verzichten. Das Votum oder der Verzicht auf ein solches ist der Empfehlung in jedem Falle in Schriftform beizufügen. Nachdem der Bericht der Tenure-Kommission verabschiedet worden ist, wird der Bericht mit allen relevanten Unterlagen an den*die Dekan*in weitergeleitet. Der*Die Dekan*in legt die Tenure-Empfehlung mit allen relevanten Unterlagen dem Fakultätsrat vor. Dieser kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.
 - (7) Der*Die Dekan*in nimmt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrates und des entsprechenden Beschlusses abschließend Stellung und leitet alle Unterlagen mit seiner*ihrer Stellungnahme dem Tenure-Board zur Entscheidung vor.
 - (8) Das Tenure-Board entscheidet aufgrund des Berichtes der Tenure-Kommission, der Stellungnahmen und aller weiteren relevanten Unterlagen, ob die in der Zielvereinbarung enthaltenen Leistungserwartungen erfüllt wurden und legt seine Entscheidung dem Rektorat vor.
 - (9) Das Rektorat nimmt die Evaluierungsempfehlung zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der Rechtsaufsicht. Der*Die Rektor*in entscheidet abschließend über die Ruferteilung, wobei die Evaluierungsempfehlung des Tenure-Boards für ihn*sie grundsätzlich bindend ist. Vor einer negativen Tenure-Entscheidung wird der*die Professor*in schriftlich angehört.

§ 30 Vorzeitige Verstetigung

*Erhält der*die Professor*in mit Tenure Track während der laufenden befristeten Professur einen im Vergleich zur angestrebten W3-Professur mindestens gleichwertigen externen Ruf einer anderen Universität, kann das Evaluierungsverfahren unmittelbar eingeleitet werden. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag des*der Professors*Professorin. In diesem Fall kann eine Verstetigung auch dann erfolgen, wenn nicht alle Leistungsziele der Zielvereinbarung erreicht wurden.“*

d) § 25 wird zu § 31.

e) Der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4 Zu § 26 der Berufsordnung

Die einzelnen Bereiche sind in die Zielvereinbarung aufzunehmen, die genannten Anteile an der Gesamtarbeitszeit sind als Richtwerte zu verstehen.

Es ist nicht zwingend, alle in den einzelnen Kriterien aufgeführten Indikatoren in die Zielvereinbarung einzubinden. Fachspezifische Kriterien können zusätzlich in die Zielvereinbarung aufgenommen werden.

A Bereich Forschung:

Die Tätigkeiten in diesem Bereich sollten 55%-65% der Gesamtarbeitszeit¹ umfassen.

¹ Bei gemeinsamen Berufungen kann der genannte Umfang der Gesamtarbeitszeit abweichen.

1. Publikationen

Kriterien sind die Quantität und v.a. die Qualität von Publikationen; besonderer Wert wird auf Publikationen mit Review-Verfahren und internationaler oder – je nach Spezifika der Disziplin – nationaler Sichtbarkeit. Berücksichtigt wird auch die Rolle als Alleinautor*in, Haupt-Autor*in oder Ko-Autor*in sowie die methodische Fundierung und der Erkenntniswert, erkennbar durch Rezeption und Bewertung in der Forschung (z.B. Zitationen, Besprechungen):

1. *Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften: Anzahl der Publikationen, Qualität der Zeitschriften (z. B. Review-Verfahren, Internationalität, Ranking), eventuell disziplinbezogene Aussagen über die Rolle von Koautor*innen*
2. *Konferenzbeiträge: Anzahl der Konferenzbeiträge, Qualität der Konferenzen (z. B. Review-Verfahren, Akzeptanzquote, Internationalität, Ranking), eventuell disziplinbezogene Aussagen über die Rolle von Koautor*innen*
3. *Bücher: Anzahl, thematische Ausrichtung, Qualität (z. B. Angabe einer Serie oder eines Verlags), eventuell disziplinbezogene Aussagen über die Rolle von Koautor*innen*
4. *Herausgeberschaften: Anzahl, Qualität (z. B. Angabe einer Serie oder eines Verlags), evtl. Aussage über Anzahl und Rolle der Mitherausgeber*innen*
5. *Publikationen in Sammelbänden: Anzahl, Qualität, Review-Verfahren (z. B. Angabe einer Serie oder eines Verlags), eventuell disziplinbezogene Aussagen über die Rolle von Koautor*innen*

2. Projekte

Kriterien sind insbesondere die Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes und die Weiterentwicklung des Forschungsprofils im Sinne einer Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze.

1. *Betreute Promotionen: Anzahl*
2. *Eingeworbene Projekte unter eigener Leitung: Anzahl, Mittelgeber (z. B. DFG, EU, BMBF, Land), Höhe der für die TT-Professur bewilligten Mittel*
3. *Antragstellungen: Anzahl, Mittelgeber (s.o.)*
4. *Beteiligung an koordinierten Forschungsk Kooperationen: Anzahl, Präzisierung des fachlichen Spektrums, Internationalität, Qualität der Beteiligung (z. B. Kooperationsabkommen), evtl. in Verbindung mit 1.*

3. Sichtbarkeit

1. *Forschungsaufenthalte: Anzahl, Dauer, Typ der Institution*
2. *Beiträge auf Konferenzen: Anzahl, Typ des Beitrags, Qualität der Konferenz (z. B. Größe, fachliche Breite, Internationalität)*
3. *Weitere Beiträge: Anzahl, Typ (z. B. Institutskolloquium, Workshop)*
4. *Bewerbung um wissenschaftliche Preise: Anzahl, Art*

4. Qualifizierung

Obligatorisch (§ 23, Absatz 4 Berufsordnung): Wissenschaftlicher Vortrag im Rahmen der Tenure-Evaluierung

B Bereich Lehre:

Die Tätigkeiten in diesem Bereich sollten 30%-40% der Gesamtarbeitszeit¹ umfassen.

1. Lehrpraxis

1. *Lehrleistungen: Anzahl, Typ (z. B. Vorlesung, Seminar, Praktikum, Service-Veranstaltung), Anzahl Hörer, Prüfungsform, Niveau (Bachelor/Master)*
2. *Lehrevaluationen, die über den verpflichtenden Anteil an Evaluationen (gem. Evaluationsordnung) hinausgehen: Anzahl, Evaluationsformat*
3. *Entwicklung/Ausarbeitung eines Lehrkonzeptes*

2. Betreuung von Arbeiten

1. *Betreute Abschlussarbeiten: Anzahl, Typ (Bachelor, Master, Staatsexamen). (Mindestzahl)*
2. *Betreute Hausarbeiten (schriftliche Modulabschlussprüfungen): Anzahl, Typ. (Mindestzahl)*

3. Qualifizierung

1. *Erwerb von hochschuldidaktischen Zertifikaten: Anzahl, thematische Bereiche, Umfang in Arbeitseinheiten (Servicestelle akademische Personalentwicklung (SaPe))*
2. *Vorlage eines Lehrportfolios: Umfang, erwartete Dimensionen der Selbstreflexion, erwartete Formulierung von Perspektiven (SaPe)*

C Bereich Akademische Entwicklung und Engagement:

Die Tätigkeiten in diesem Bereich sollten 5%-10% der Gesamtarbeitszeit¹ umfassen. Dies wird im Bericht nachgewiesen durch Tätigkeiten in den folgenden Bereichen.

1. Gremien und Ad hoc Arbeitsgruppen

Mitarbeit in Gremien und/ oder Arbeitsgruppen der Fakultät

2. Akademische Entwicklung

Teilnahme an Workshops (extern/intern): Anzahl, Umfang in Arbeitseinheiten, Themen (z. B. Führung, Projekt-/Qualitätsmanagement)“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.10.2024.

Wuppertal, den 15.11.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff